

# VERKAUFS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN FÜR FREI-WERK-VERKÄUFE IM BEREICH DER FORSTWIRTSCHAFTLICHEN VEREINIGUNG UNTERFRANKEN

## VZB-FW-FV

### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### 1.1 Geltung der VZB-FW-FV und der VZB-FV.

(1) Die „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Frei-Werk-Verkäufe im Bereich der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Unterfranken“ (VZB-FW-FV) gelten für alle Verkäufe zwischen der FV Unterfranken (=Verkäufer), den der FV Unterfranken angehörenden Forstzusammenschlüssen (=Verkäufer) sowie den diesen Forstzusammenschlüssen angehörenden Waldbesitzern (=Verkäufer) und ihren Käufern, die Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind. Die VZB-FW-FV gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Holzverkauf mit Frei-Werk-Lieferung mit demselben Käufer, ohne dass die Verkäufer in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die VZB-FW-FV gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Verkäufer ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, bspw. auch dann, wenn die Verkäufer in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers dessen Leistungen vorbehaltlos annehmen.

(2) Die VZB-FW-FV gelten neben den „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Holzverkäufe im Bereich der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Unterfranken (VZB-FV)“ und gehen diesen im Falle widersprüchlicher Bestimmungen vor.

#### 1.2 Frei-Werk-Verkauf nach Werksmaß oder Gewicht

Bei Verkauf nach Werksmaß oder Gewicht erkennen die Verkäufer nach Maßgabe der in Ziff. 2 beschriebenen Bedingungen das durch die Vermessungsanlagen oder Waagen des Käufers ermittelte Maß als verbindliches Verkaufsmaß an.

#### 1.3 Lieferschein

Bei Frei-Werk-Lieferung ist der Lieferschein die Zuordnungs-, Abwicklungs- und kleinste Abrechnungseinheit. Die Lieferscheinnummer muss daher als eindeutige Identifikationsnummer auf den jeweiligen Vermessungsbelegen vermerkt sein. Die Zusammenfassung mehrerer Lieferscheine unter einer Lieferscheinnummer ist nicht zulässig.

### 2. ABWICKLUNG DER VERKÄUFE

#### 2.1 Bestätigung des Wareneingangs

Der Käufer bestätigt den Eingang der Lieferung auf dem vom Frächter mitgeführten Lieferschein. Einen Wareneingang ohne Lieferschein teilt der Käufer umgehend den Verkäufern mit.

#### 2.2 Gefahrenübergang

Der Gefahrenübergang erfolgt im Werk mit der Gegenzeichnung des Wareneingangs auf dem Lieferschein durch den Käufer. Sofern aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, eine Gegenzeichnung nicht stattfindet, erfolgt der Gefahrenübergang am Werkstor.

#### 2.3 Zwischenlagerung

Das Frei-Werk gelieferte Holz ist grundsätzlich ohne Zwischenlager direkt zu vermessen. Qualitätseinbußen als

Folge einer Zwischenlagerung im Werk gehen zu Lasten des Käufers.

#### 2.4 Werksvermessung

(1) Die Werksvermessung von Stammholz hat im Anhalt an die Rahmenvereinbarung Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und der Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e.V. zu erfolgen und ist nur für solche Anlagen zugelassen, die alle Kriterien der forstlichen Sortierüberprüfung erfüllen, soweit dies nach den rechtlichen Bestimmungen des Landes möglich ist. Der Käufer hat hierzu entsprechende Nachweise gegenüber den Verkäufern zu führen und auf Verlangen vorzulegen.

(2) Der Käufer gestattet den Verkäufern, bei den akkreditierten Prüfinstitutionen und/oder bei den Anlagenherstellern Informationen über die im jeweiligen Werk installierten Werksvermessungsanlagen einzuholen. Der Käufer hat hierbei in zumutbarem Umfang mitzuwirken, insb. in diesem Zusammenhang ggf. notwendige Erklärungen gegenüber den akkreditierten Prüfinstitutionen oder den Anlagenherstellern abzugeben.

(3) Der Käufer gewährleistet, dass Vertreter der Verkäufer die Messanlagen jederzeit über routinemäßige Besuche zu üblichen Geschäftszeiten auf die fehlerfreie Messtechnik und richtige Verarbeitung der Messdaten überprüfen und während der Sortierung des Holzes betreten dürfen.

(4) Der Käufer hat die Verkäufer unverzüglich über Änderungen in der Maßermittlung und/oder der eingestellten Parameter zu informieren.

#### 2.5 Vermessung und Sortierung

Soweit Werksvermessung vereinbart ist, erfolgt die Vermessung und Sortierung der gelieferten Hölzer anhand der vertraglich vereinbarten, messbaren Sortierkriterien. Zusätzlich erfolgt bei Stammholz eine Güteinstufung nach einvernehmlich definierten, visuellen Sortierkriterien. Bei Stammholz dokumentiert der Käufer die visuelle Güteinstufung photographisch sowie auf den Summen- und auf den Einzelstammprotokollen. Die optische Dokumentation wird den Verkäufer auf Verlangen jederzeit ausgehändigt und hat im Anhalt an die Regelungen der Anlage 8.4 der Rahmenvereinbarung für die Werksvermessung von Stammholz des Deutschen Forstwirtschaftsrates e.V. und der Vereinigung Deutscher Sägewerksverbände e.V. zu erfolgen. Beim Verkauf von Holz nach Gewicht sind die im „Merkblatt der FV Unterfranken zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz“ bzw. im „Merkblatt der FV Unterfranken zur Ermittlung des Atro-Gewichts bei nach Gewicht zu vermessendem Industrieholz / Energieholz (Biomasse)“ festgelegten Vorgehensweisen anzuwenden.

### 3. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

#### 3.1 Kontrollmessungen

Die Verkäufer sind jederzeit berechtigt, zu Kontrollzwecken stichprobenartig voll vermessene und gütesortierte Fuhren ins Werk des Käufers zu liefern.

##### 3.1.1. Abweichungen bei Volumen und Stückzahl

(1) Kommt es bei der Vermessung dieser Lieferungen zu nicht erklärbaren Maßabweichungen bei Volumen und Stückzahl

zwischen Wald- und Werksvermessung, können die Verkäufer eine Überprüfung der Messanlage fordern. Die Rechte der Verkäufer aus Ziff. 2.4 bleiben hiervon unberührt.

(2) Wurde bei der Überprüfung festgestellt, dass das Werksmaß des Käufers fehlerhaft ist, können die Verkäufer eine Nachberechnung über die fehlerhaft vermessenen Mengen dem Käufer in Rechnung stellen.

(3) Können die Abweichungen zwischen Werksmaß und Waldmaß durch die Prüfungen nicht aufgeklärt werden, können die Verkäufer das auf den jeweiligen Lieferscheinen dokumentierte Maß in Rechnung stellen. Weist das Maß keine Stärkenklassenverteilung auf, wird der Abrechnung die Stärkenklassenverteilung der bereits vermessenen Teilmengen des laufenden Vertrages zu Grunde gelegt. Dem Käufer bleibt es unbenommen darzulegen und zu beweisen, dass sich tatsächlich ein anderes Maß oder eine andere Stärkenklassenverteilung vorliegt

### 3.1.2 Abweichungen bei der Güte

Kommt es bei der Gütesortierung zu nicht erkläraren wesentlichen Abweichungen, können die Verkäufer weitere Lieferungen nach vorheriger Ankündigung unter einer Fristsetzung von zwei Werktagen bis zur endgültigen Klärung einstellen. Die Verkäufer geraten durch die Einstellung der Lieferung nicht in Lieferverzug. Er kann zudem nach Setzen

einer weiteren angemessenen Frist zur Aufklärung des Sachverhaltes die auf den Zeitraum der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts planmäßig entfallende Menge aus der vertraglichen Gesamtliefermenge herauszunehmen; die Verkäufer sind in diesem Fall nicht zur Nachlieferung verpflichtet.

## 4. INKRAFTTRETEN

Die „Verkaufs- und Zahlungsbedingungen für Frei-Werk-Verkäufe im Bereich der Forstwirtschaftlichen Vereinigung Unterfranken“ (VZB-FW-FV) gelten für alle ab dem 01.01.2015 durchgeführten Frei-Werk-Verkäufe.

Hofheim, den 01 Januar 2015

gez.

gez.

1. Vorsitzender  
Wolfgang Borst

Geschäftsführerin  
Birgitt Ulrich